



VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Alberschwende (Abfuhrverordnung)

Die Gemeindevertretung von Alberschwende hat mit Beschluss von 17.11.1988 aufgrund des § 7 des Abfallgesetzes, LGBl. Nr. 30/1988, verordnet:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft keine Missstände entstehen, die
 - a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
 - b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
 - c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
 - d) die Sicherheit gefährden.
- 2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhreinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- 3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer).
- 4) Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:
 - a) Hausabfälle, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Kehricht, Asche, Speisereste, Verpackungsmaterialien, Altpapier, Garten- und Blumenabfälle sowie gleichartige Abfälle;
 - b) sperrige Hausabfälle, das sind solche, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
 - c) Problemabfälle, die in Haushalten anfallen und giftig, chemisch-aggressiv oder ökologisch bedenklich sind;

d) Grünabfälle, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können.

§ 2 Hausabfälle

- 1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas und Altmetalle sowie Problemabfälle bestmöglich ausgesondert sind.
- 2) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitzustellen.
- 3) Fallen bei Einrichtungen wie Altersheime, Schulen udgl. durchschnittlich mehr als 100 Liter wöchentlich an, so sind Container, die in ihrer technischen Ausstattung auf das Abfuhrfahrzeug abgestimmt sind, zu verwenden. Der Liegenschaftseigentümer hat die Container in Stand zu halten und so zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Die Container sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Straße zu entfernen.
- 4) Die Hausabfälle sind an den laut Abfuhrplan zur Abholung durch das Abfuhrunternehmen vorgesehenen Straßen oder Sammelplätzen so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können.

§ 3 Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

- 1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Alberschwende.
- 2) Die Abfuhr bzw. Abholung der Abfallbehältnisse (Abfallsäcke, Container) erfolgt nach dem Abfuhrplan. Die Liegenschaftseigentümer haben die Hausabfälle an die Straße bzw. zu den Sammelplätzen (§ 2 Abs. 4) zu bringen.
- 3) Bei den Sammelstellen dürfen Hausabfälle nur in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken bereitgestellt werden.

§ 4 Abfuhrplan

- 1) Die Abfuhr erfolgt 14-tägig jeweils am Freitag nach dem ab 01.01.1989 geltenden Abfuhrplan. Dieser Abfuhrplan stellt einen Anhang dieser Verordnung dar. Fällt dieser Wochentag auf einen Feier- oder aus sonstigen Gründen arbeitsfreien Tag, so wird die Abfuhr am letzten vorausgehenden Werktag durchgeführt. Beginn der Abfuhr ist um 7:00 Uhr. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Benutzer von Wochenendhäusern sind aufgefordert, die Abfallsäcke in einem der nächstgelegenen ständig bewohnten Objekte im Einvernehmen mit dem dortigen Eigentümer/Bewohner, der die Abfallsäcke bei der turnusmäßigen Abfuhr bereitstellt, zu verwahren. Nachbarhäuser werden ersucht, aus Gründen der Zeitersparnis (Fahrzeit) die Abfallsäcke nach Möglichkeit an einem Platz zusammenzustellen.

- 2) Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 5 Sperrige Hausabfälle

- 1) Sperrige Hausabfälle können bei der jährlich zweimal stattfindenden Sammlung ("Entrümpelung") übergeben werden. Dabei dürfen nur jene Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken nicht untergebracht werden können.
- 2) Sperrige Altmetalle sind getrennt von den sonstigen sperrigen Hausabfällen bereitzustellen.

§ 6 Verwertbare Altstoffe

- 1) Alttextilien können bei den Containern beim Gemeindeparkplatz (ehem. Forchereal) abgegeben werden.
- 2) Altpapier kann immer am Mittwoch von 15:00 – 19:00 Uhr beim Bauhof abgegeben werden.
- 3) Altglas, Dosen und kleine Metallteile können bei den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern abgegeben werden.
- 4) Plastikmüll wird immer am 3. Montag im Monat abgeholt.

§ 7 Problemabfälle

- 1) Problemabfälle können bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemabfallsammlungen abgegeben werden. Die Termine dieser Sammlungen sowie die Abgabestelle(n) werden frühzeitig im Leandoblatt verlautbart.
- 2) Problemabfälle sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- 3) Altbatterien mit Ausnahme von Autobatterien können bei den im Gemeindeamt, in den Schulen und Geschäften aufgestellten Batterieboxen entsorgt werden.

§ 8 Grünabfälle

Sperrige pflanzliche Abfälle aus Hausgärten können beim Grünschnittlagerplatz in der Parzelle Acker abgegeben werden.

§ 9

Information über Sammel- und Abfuhrtermine

Die Termine von Sammlungen von Problemabfällen, verwertbaren Altstoffen, sperrigen Hausabfällen und Grünabfällen, vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage und -zeiten, Standorte von Behältern für verwertbare Altstoffe, werden von der Bürgermeisterin zeitgerecht bekanntgegeben.

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrverordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abfallgesetz, LGBl. Nr. 30/1988, mit Geldstrafe bis zu € 7.000,00 bestraft.

§11

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.1989 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Müllabfuhr-Verordnung 30.12.1967 ihre Wirksamkeit.

Die Bürgermeisterin



Angelika Schwarzmann

